

nommenen Verschiedenheit, sollen fñhrohin auf dem Lande von jedem Scheffel Dresdner Maas Heidekorn zum Bankbacken

Zwei Groschen

an Generalaccise erhoben werden.

Mandat, die neuausgeprägte Landescheidemünze betreffend, vom 15. Dez. 1802.

Zu nöthiger Vermehrung der Landescheidemünze in solchen Maas, daß dadurch das gehdrige Verhältniß dieser Scheidemünz-Sorten, gegen die übrige, im Lande zirkulirende Geldmasse, nicht überschritten werde, sind außer den Kupferdreiern auch eine Quantität silberner Sechser ausgeprägt worden.

Da aber, wenn die neue, ihrer Natur und Bestimmung nach bloß zum inländischen Gebrauche dienende Scheidemünze, nach dem in dem Münzdekret vom 17ten Mai 1763. §. 15. unter den damaligen Verhältnissen festgesetzten und zeither beibehaltenen Fuße, nämlich die Mark fein Silber zu 14 Thalern ausgeprägt werden sollte, das Aufwecheln und Ausführen derselben eben so wenig, als bisher, ganz zu verhüten seyn, mithin der Zweck, die zum inländischen notwendigen Bedürfnisse auszuprägende neue Scheidemünze auch gewiß im Lande zu erhalten, nur unvollständig erreicht oder gar vereitelt werden möchte; so ist die Ausprägung erwähnter silberner Sechser, welche durch die Jahrzahl von den ältern sich hinlänglich unterscheiden werden, noch dem dreißig Guldenfuße angeordnet worden.

Diese silbernen Sechser sollen sowohl bei den Landesherrlichen Kassen und Einnahmen, als auch im Handel und Wandel, zur Scheidung in Gemäßheit des 17ten §. obermeldeten Münzdekrets, unweigerlich angenommen und ausgegeben werden.

Zugleich werden die, wegen des Verfahrens bei Einstosung der Scheidemünze, Groschen und Doppelgroschen in Pakete, und deren Ausgebung halber, vorhin ertheilten Vorschriften, in nachfolgender Maas eingeschärft und erläutert:

Es sollen bei sämtlichen Einnahmen und Kassen

- 1) Bei Zehen Thalern Strafe auf jeden Kontraventionsfall
 - a) Kupfermünzen gar nicht,
 - b) Von den Silbermünzen, Dreier und Sechser in höhern Summen nicht, als bis zu 5 Thln. einfache Groschen in höhern Summen nicht, als bis zu 10 Thln. und Doppelgroschen in höhern Summen nicht, als bis zu 20 Thln. insoferne es überhaupt nöthig, in Pakete gestossen, auch c) ausgegebenen Silberforten bei der Ver-

packung mit nicht valuationsmäßigen, oder überhaupt mit andern nicht vermengt;

2) die ad 1. b) benannten Geldpakete, wenn auch solche gleich den Paketen von gröbern Silberforten verwahrt und mit Bemerkung des Gewichts vollständig rubrizirt wären, zu Erspargung des Zählens, doch lediglich von einer Einnahme und Kasse zur andern abgegeben, dagegen aber

3) Bei zehen Thalern Strafe auf jeden Kontraventionsfall, sobald von einer Einnahme oder Kasse, wie solche Nahmen haben möge, an Privates, Besoldungen oder sonstige Zahlungen, von was immer für einer Beschaffenheit, abzutragen sind, keinesweges ausgegeben, vielmehr die Siegel noch vor der Auszahlung erbrechen und überhaupt kleinere Silberforten bis mit den Doppelgroschen inklusive, anders nicht als unverpackt und in blanken Gelde, ins Publikum gebracht werden.

Im übrigen haben sämtliche Landesherrliche Einnahmer, Rendanten und Kassirer bei der Ausgabe von klingender Münze darauf, daß insonderheit die kleinen konventionsmäßigen Münzforten an Groschen und Doppelgroschen, desgleichen die Scheidemünzen aller Art, so weit es immer thunlich, verbreitet, auch nach ihrem Eingange bald möglichst wieder ausgegeben und in Cours gebracht werden, sorgfältigen und fortdauernden Bedacht zu richten, wie denn, damit sowohl dieses, als das Unbefolhniß ad 1. 2. und 3. pünktlichst befolgt werde, Jeder Landesherrliche Einnahmer und Kassirer auf die ihm untergebenen Einnahmer zugleich mit Aufsicht führen und die ad 1. und 3. entdeckten Kontraventionsfälle der ihm vorgesetzten Behörde zur Bestrafung gebührend anzeigen soll.

8) Generale wegen des Verkaufs und der Verbreitung anstößiger Volksschriften, vom 17ten Mai 1803.

Da mancherley ärgerliche und den guten Sitten zuwider laufende, auch sonst besonders dem gemeinem Volke schädliche Lieder und Aufsätze in den hiesigen Landen im Druck erschienen sind, und auf Jahrmärkten zum freien Verkauf ausgelegt worden: So hat die deshalb angeordnete Untersuchung nicht nur die Verbreitung solcher anstößigen Volksschriften durch sogenannte Liederhändler, Büchertrödler und Buchbinder, auf den Stadt- und Dorfjahrmärkten bestätigt, sondern es sind auch die sub. 0 verzeichneten, für anstößig befundenen Lieder zu konfisziren gewesen.

Um nun diesem Unwesen in möglichster Maas zu steuern, sollen in hiesigen Landen künftig dergleichen Lieder, Volksschriften und Flugblätter, auf öffentlichen Märkte zu führen und zu verkaufen, nur alsdann, wenn sie innerhalb der Sächsischen